Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Stück, 12.05.1898

Gesetplatt

für bag

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 12. Mai 1898.) 11. Stüd.

Inhalt:

- N. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. April 1898, betreffend Bestätigung der von dem verstorbenen Dr. med. Schüßler in Oldenburg errichteten "Dr. med. Schüßlerschiftung".
- M. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. April 1898, betreffend Aenderung der Borschriften über die Abgabe starf wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 11. Juli 1896 Gesethblatt Seite 69 ff. —.
- M. 25. Berordnung vom 3. Mai 1898, betreffend Abanderung der wegen Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abanderung der Gewerbeordnung, erlassenen Bersordnung vom 1. November 1892.

№ 23.

Befanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestätigung der von dem verstorbenen Dr. med. Schüfter in Oldenburg errichteten "Dr. med. Schüfter-Stiftung".

Oldenburg, den 25. April 1898.

Nachdem der am 30. März 1898 verstorbene Dr. mod. Wilhelm Heinrich Schüßler hierselbst durch lettwillige Versfügung vom 15. November 1895 die Stadt Oldenburg zur Erbin seines Nachlasses eingesetht hat mit der Bestimmung, daß dasjenige, was derselben aus seinem Testamente über den Betrag von 3000 M. hinaus zufalle, das Grundkapital

einer vom Stadtmagistrat in Oldenburg zu verwaltenden Stiftung bilden solle, deren Erträge zur Unterstüßung würsdiger und dürftiger Personen, ohne Unterschied des Glausbens und der Confession, welche sich mindestens drei Jahre in der Stadt Oldenburg aufgehalten, dienen sollen, ist dieser Stiftung unter der Bezeichnung "Dr. med. Schüßsler-Stiftung" auf Grund des Artifels 67 der Gemeindes Ordnung die Landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Oldenburg, den 25. April 1898.

Staatsministerium, Departement des Innern. Jansen.

Mugenbecher.

№ 24.

Befanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Borschriften über die Abgabe stark wirfender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standsgefäße in den Apotheken vom 11. Juli 1896 — Gesethblatt Seite 69 ff. —.

Oldenburg, den 29. April 1898.

In Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths vom 22. März d. J. ordnet das Staatsministerium hieredurch an, daß der §. 11 der mittels Befanntmachung vom 11. Juli 1896 veröffentlichten Borschriften über die Absgabe start wirfender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apothefen folgende veränderte Fassung erhält:

Arzneien, welche zu Angenwäffern, Ginathmungen, Ginsprigungen unter die Haut, Aluftieren oder Sup-

positorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zustässigkeit der wiederholten Abgabe (§§. 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegesfäße (§. 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleichgestellt.

Oldenburg, den 29. April 1898.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Jansen.

Mugenbecher.

No. 25.

Berordnung, betreffend Abanderung der wegen Ausführung des Gefetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abanderung der Gewerbeordnung, erlassenen Berordnung vom 1. November 1892. Oldenburg, den 3. Mai 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holftein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, im Sinverständnisse mit der Königlich Preußischen Regierung, was folgt:

Einziger Artifel.

Die Verordnung vom 1. November 1892 erhält unter Ziffer 1a die nachstehende Fassung:



"für den Betrieb des zum Artilleriedepot in Hannover gehörigen Filial-Artilleriedepots in Oldenburg: auf die Artilleriedepot-Inspection in Berlin."

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. Mai 1898.

Im Auftrage bes Großherzogs.

Das Staatsminifterium.

(L. S.)

Janjen.

Tappenbed.